

Amtliches Schulblatt

für den
Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Sandel in ~~Breslau~~ ~~Wesellungen~~ nehmen nur die Postanstalten entgegen.

Bezugspreis für den Jahrgang 1919 3,20 M. — Erscheint monatlich zweimal.

Nr. 10.

Freitag, den 16. Mai 1919.

VII. Jahrgang.

Inhalt: I. 1. Elsaß-Lothringen. 2. Zivilidentitätsbezüge der freiwilligen Truppenzeiten angehörenden Beamten und Lehrer. 3. Dank des Kriegsministeriums für die Überlassung von Schulgebäuden zu Jagarbeitszwecken. 4. Förderung der Jugendpflege. 5. Pflege der Jugendspiele. 6. Prüfung für die endgültige Anstellung. — II. Personalnachrichten. — III. Nichtamtlicher Teil.

Nr. 1. 1. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Die Franzosen und besonders die französischen Zeitungen betrachten das Reichsland Elsaß-Lothringen schon heute als französische Provinz. Diese Auffassung widerspricht unzweifelhaft dem von Deutschland angenommenen Wilsonschen Grundsatze von dem Selbstbestimmungsrechte der Völker. Sie widerspricht aber auch nach allen in der letzten Zeit aus dem Reichslande eingegangenen Nachrichten der Stimmung der dortigen Bevölkerung.

Wohl wollen die Elsaß-Lothringer auch heute nicht mehr zum Deutschen Reich gehören, ebensowenig aber wünschen sie Frankreich staatslich angeschlossen zu werden. Der überwiegende Wunsch geht augenscheinlich dahin, aus den Reichslanden einen autonomen Staat zu bilden.

Es ersucht geboten, die öffentliche Meinung in Deutschland über diesen Stand der Sache aufzuklären und in nachdrücklicher Weise die Vornahme einer Volksabstimmung in Elsaß-Lothringen zu verlangen. Ein diesen Standpunkt erläuterndes und zugleich den Wert des Reichslandes für Deutschland klarstellendes Flugblatt ist hierunter abgedruckt.

Die Regierung wolle durch die Herren Kreis Schulinspektoren die Lehrerschaft darauf hinweisen, von welcher Wichtigkeit und wie ansehnlich es für Deutschland erachtet, auf einer Volksabstimmung der Elsaß-Lothringer zu bestehen.

Berlin, den 24. April 1919.

Nr. 1257.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Was bedeuten uns die Geschieße von Elsaß und Lothringen?

Die elssässische Frage ist seit vielen Jahrhunderten ein Prüfstein für die Stellung Deutschlands unter den europäischen Völkern gewesen. Größe wie Erniedrigung des Vaterlandes haben sich stets in dem staatlichen und ethischen Verhältnis unseres westlichen Grenzlandes zum Gesamtreich widergespiegelt. Schon seit 1 1/2 Jahrtausenden, seit dem Rückzug der Römer aus Germanien, wohnen beiderseits des Oberrheins germanische Völker alemannischen und ostfränkischen Stammes, und nicht als Gallien, sondern als Germania superior hatte die römische Verwaltung das Land links und rechts des Stromes amtlich benannt. Seit den im neunten Jahrhundert in Verbund und Meerzhen abgeschlossenen Teilungsverträgen des einseitigen Gesamtreichs Kaiser Karls des Großen war die politische und Sprachgrenze nicht am Rhein, sondern auf dem Gebirgskamm des Wasgenwalds und der oberen Mosel- und Maaslinie verlaufen. Mit dem zwölften Jahrhundert feste das Drängen französischer Machthaber und Politiker nach der Rheingrenze ein. Es scheiterte durch Jahrhunderte vornehmlich an der Reichskreise der Elsässer; erst als Deutschland durch die Glaubenskämpfe nach der Reformation und dem 30jährigen Krieg im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert zerfallen und entkräftet geworden war, gelang es den bourbonischen Beherrschern Frankreichs, zunächst Lothringen und dann auch das Elsaß an sich zu reißen.

Keinerlei Rechtsgrund vermag Frankreich heute wie damals für die Aneignung der nach Sprache, Volksart und Überlieferung zu mehr als $\frac{1}{10}$ deutschen Grenzlande aufzuweisen. Die vom französischen Volke selbst einst in der Revolutionszeit — als es jene Bourbonnen-Dynastie abschüttelte — verkündeten Menschenrechte und das in diesem Weltkriege ausgesprochene Recht auf Selbstbestimmung der Völker über stehen jeder gewaltsamen Aneignung entgegen. Die Aufnahme der französischen Truppen in den Grenzlanden durch einen Teil der Bevölkerung — deren Mehrheit durch Terror, die Furcht vor den kommenden Herren des Landes und eine bezahlte Presse zum Schweigen gebracht war — erscheint in dem begreiflichen Aufatmen nach dem Tode von mehr als vier Kriegsjahren menschlich begründet; sie bedeutet eine nur zeitliche Kundgebung, kein Zeugnis von bleibendem Wert. Denn ein deutscher Stamm wie der elsassische und der größere Teil des lothringischen blüht, bei aller zeitweiligen Umschmelzung und politischen Vorbereitung der Stimmung, seiner Natur nach doch dem Französischen stets sprach- und weisensfremd. Schon heute sprechen deutliche Zeichen für das unausträufliche Erwachen und Erkennen dieses Gegensatzes.

Es ist aber auch gar nicht das Volk von Elsass und Lothringen, das die imperialistischen Machthaber in Frankreich begehren, sondern das reiche und schöne Land mit seinen gewaltigen Bodenschätzen. Nicht genug kann dieser wirtschaftliche Gesichtspunkt betont und beachtet werden: Der Land- und Weinbau von Elsass und Lothringen rechnet zu den bedeutendsten in Deutschland. Aber unermehlichen Lagern von Eisenerz, Kohle, Erdöl und Natr hat sich während der fünfzig Jahre deutscher Zeit eine ungeheuer geistigere Montan- und metallurgische Industrie entwickelt, die mit dem schon altbedeutenden elsassischen Textilgewerbe für die Gesamtwirtschaft Deutschlands eine maßgebende Grundlage bedeutet.

Diese Werte sind es vor allem, die unserer Zukunft entzogen werden sollen. Zu diesem Zwecke soll zugleich ein Volk deutschen Stammes seiner Eigenart und Muttersprache entzogen werden.

Demgegenüber müssen wir unter der Foge, in die Deutschland heute einer Übermacht gegenüber durch den Waffenstillstand gebracht worden ist, an der Forderung festhalten, auf Grund derer die Niederlegung der Waffen erzwungen. Vollig ist das Recht auf Selbstbestimmung auch von Elsass und Lothringen über ihre nationale Zugehörigkeit und wirtschaftliche Zukunft.

Auch als unabhängiges, neutrales Gebiet werden Elsass und Lothringen ihre Beziehungen zu Deutschland aufrechterhalten können, wozu seit einem halben Jahrhundert die gesamte wirtschaftliche Entwicklung zur Wohlthat aller Teile sich nachgelassen hat. Als neutraler Staat aber werden die Grenzlande auch ihre völkische Eigenart und Sprache, die deutsche wie die französische, sich erhalten können. Deutschland wird diese Selbständigkeit freimütig anerkennen und achten, denn es verbietet dadurch dem Elsass und Lothringen wenigstens die Zugehörigkeit zu der fast ausschließlich germanischen Sprache und Völkerrasse, zu der sie gehören.

Nr. 2.

Durch den Kunderlaß vom 31. März 1919 — A 298 — sind die Verhältnisse der in Freiwilligen-
truppenteile eintretenden Beamten und Lohnangestellten geregelt worden. Danach sind dem als Offizier oder
oberer Militärbeamter eintretenden Beamten und Lehrer an den öffentlichen Volksschulen vom 1. April 1919
ab die militärischen Gehaltsstufe in dem Umfange, wie dies nach § 66 des Reichsmilitärgesetzes und den dazu
ergangenen Ausführungsbestimmungen zutreffend ist, auf das Zivildienstlohn auszurechnen. Die Kriegs-
leistungsgeldbezüge erhalten die in Freiwilligen-
truppenteile eintretenden Beamten unverändert (vgl. Kunderlaß vom
4. März 1919 — M. i. B., G. u. B. A 295 —, betreffend Neuregelung der laufenden Kriegsteuerzulagen
und laufenden Kriegsbeihilfen, Ziffer I, 1), insbesondere werden die Aufwandsvergütungen auf die Kriegs-
leistungsgeldbezüge nicht angerechnet. Demobilisierungs- und Rechnungsführerzulagen, die den nach der Demobi-
lismachung im Heeresdienst zurückbehaltenen Offizieren und oberen Militärbeamten gewährt werden und die nach
Ziffer 1 27 des Kunderlasses vom 4. März 1919 — A 295 — auf die Kriegsteuerzulage auszurechnen
sind, werden, soweit bekannt, den in Freiwilligen-
truppenteilen Dienst leistenden Personen nicht gezahlt.

Dagegen kann der Fall eintreten, daß ein nach der Demobilismachung im Heeresdienst zurückgehaltener,
nicht mehr wehrpflichtiger Beamter, dessen Zivildienstbezüge die Heeresverwaltung übernehmen hat (vgl. Kunder-
erlaß vom 26. Januar 1919 — A 13 U III E — und Allgemeine Verfügung des Kriegsministeriums vom
27. November 1918 — Armeeverordnungsblatt S. 631 — nunmehr einem Freiwilligen-
truppenteil überwiesen
wird; auch in diesem Falle gilt der Beamte als nach der Demobilismachung im Heeresdienst zurückgehaltener, und
seine Zivildienstbezüge sind von dem Truppenteil weiter zu übernehmen, von dem er zurückbehalten war und
der über seine Weiterverwendung verfügt hat.

Berlin, den 11. April 1919.

A. Nr. 443

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 3.

Das Kriegsministerium möchte nicht verfehlen, dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volks-
bildung für die stets bewiesene Bereitwilligkeit, die der dortigen Verwaltung unterstehenden Bildungsanstalten

an zahlreichen Orten zu Lazarettzwecken der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen, seinen wärmsten Dank auszusprechen. Die großen Opfer, die diese Inanspruchnahme der Schulgebäude usw. in mit der Kriegsdauer stetig zunehmendem Maße allen in Frage kommenden Dienststellen sowie den Eltern und Andern selbst auferlegt hat, werden hier immer mit besonderer Genugtuung und Dankbarkeit anerkannt werden.

Ein Entgelt für diese Opfer möge allen Beteiligten das Bewußtsein sein, daß sie durch die Hergabe der zu Lazarettzwecken ganz besonders geeigneten Schulgebäude die Pflege der auf dem Felde der Ehre verwundeten und erkrankten Kriegsteilnehmer ganz wesentlich gefördert und so zur Wiederherstellung und Genesung vieler Tausender von Kriegern mit beigetragen haben.

Berlin, den 18. Februar 1919.

Nr. 939.

Kriegsministerium.

Nr. 4.

So fürchtbar die Lage ist, in die unser Volk durch den unglücklichen Ausgang des Krieges geraten ist, so zwecklos und eines großen Volkes unwürdig wäre es, verweilend sich mühsiger Trauer hinzugeben. Es gilt vielmehr, ungebungen Mutes alsbald die Arbeit wieder aufzunehmen, um für eine glücklichere Zukunft Deutschlands den Grund zu legen. Hierbei mitzuwirken, ist auch die Jugendpflege berufen, da eine starke an Leib und Seele gesunde, schaffensfreudige Jugend die erste Voraussetzung für einen neuen Aufstieg bildet. Die Jugendpflege hat eine ihrer vornehmsten Aufgaben in der Gegenwart darin zu erblicken, daß sie nach Möglichkeit zur Wiederherstellung der inneren Einheit unseres Volkes beizutragen und zu diesem Zwecke einen einmütigen, brüderlichen Geist unter der heranwachsenden Jugend zu fördern sucht. Es ist daher dringend geboten, alle Jugendvereinigungen — auch die freireligiösen und sozialdemokratischen —, denen es um ernst gemeinte erzieherische Beeinflussung ihrer Mitglieder auf körperlichem, geistlichem und sittlichem Gebiete zu tun ist, einerseits, ob sie von Erwachsenen gegründet sind und geleitet werden oder aus der Jugend selbst hervorgegangen sind, in der bestehenden Organisation der Jugendpflege zu sammeln, die sie — bei voller Wahrung ihrer Selbstständigkeit — unter sich und mit den staatlichen, den Kreis- und Gemeindeorganen zu einheitlichem, planvollem Wirken zusammenschließen und ihnen innerhalb der sich daraus ergebenden größeren örtlichen, Kreis- und Bezirksorganisationen durch Rat und Tat, auch durch Zuwendung staatlicher Mittel als Beihilfen eine an Umfang und Kraft gesteigerte Wirksamkeit ermöglichen will.

Durch die Zugehörigkeit zu dieser Organisation wird die Eigenart der einzelnen Jugendvereinigungen nicht angetastet. Es versteht sich von selbst, daß die verschiedenen Richtungen, die sich in den Orts-, Kreis- und Bezirksausschüssen zusammensuchen, in diesen neben gleichen Pflichten auch gleiche Rechte haben.

Die bezeichneten Jugendpflegeausschüsse und die Jugendpfleger aller Richtungen, namentlich auch die Kreis- und Bezirksjugendpfleger, werden sich ein besonderes Verdienst um unser Vaterland dadurch erwerben, daß sie durch persönliche Aufklärung das zwischen den einzelnen Richtungen etwa noch vorhandene Mißtrauen beseitigen, Gegensätze ausgleichen und ein vertrauensvolles Zusammenwirken im Interesse der Jugend herbeiführen.

Das Bestreben der Jugendvereinigungen, die durch den Krieg erlittenen Schädigungen des Vereinslebens zu beheben, ist überall nach Möglichkeit auch durch Gewährung von Beihilfen wirksam zu unterstützen. Sollten die dort vorhandenen Mittel nicht ausreichen, so ist hierher zu berichten.

Berlin, den 17. Dezember 1918.

U III B Nr. 7165.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 5.

Wir überlenden zur Kenntnis euen in der Aprilnummer der Zeitschrift „Unser Volk- und Jugendspiel“ veröffentlichten Bericht des Spielinspektors Münzer über den Spielbetrieb mit der Volksschuljugend in schulfreier Zeit im Jahre 1918 und eine Zusammenstellung der Spielmittel der Schulverbände und sprechen denjenigen Herren, die sich um diesen Zweig der Jugendpflege verdient gemacht haben, unsere besondere Anerkennung aus. Gleichzeitig nehmen wir Bezug auf den Erlass des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 17. Dezember 1918 und weisen auf die Zeitschrift des Deutschen Reichsausschusses für Selbstbehauptung hin, welche in derselben Nummer veröffentlicht ist.

Bei Beginn der diesjährigen Spielzeit weisen wir auf unsere Verfügung vom 11. März 1919 — (I c VIII 588*) — hin, welche zu einigen Fragen der Einrichtung des Spielbetriebs Stellung nimmt. Auf die Veranstaltung von Schülerwettkämpfen am Ende der Spielzeit, besonders in Städten und Industrieorten, machen wir zur weiteren Belebung besonders aufmerksam und die Ausführung von volkstümlichen Übungen. Auf eine Betätigung der ausgebildeten Spielleiter und Spielleiterinnen in Spiel- und Turnvereinen müssen wir im Interesse der eigenen Fortbildung, zur stärkeren Heranziehung der Schulentlassenen und Einschränkung der Gefahren besonders hinweisen, die sich aus der unweidmässigen Verwendung der arbeitsfreien

*) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1913, S. 2.

Zeit ergeben. Dort, wo es sich ermöglichen läßt, erfinden wir auch der Beschaffung von ausreichenderen Spielplätzen anzunehmen.

Eine Anheftung über das Erreichte werden wir später einfordern.

Oppeln, den 5. Mai 1919.

No II 497.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisinspektoren.

Nr. 6.

In Abänderung und Ergänzung der Prüfungsordnung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer vom 13. Juli 1912 — U III C 978. 1 — bestimme ich folgendes:

1. Der schriftliche Teil der Prüfung fällt für Schulamtsbewerber fort, die als solche Kriegsdienst im Sinne des § 2 der Verordnung, betreffend die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Befoldungsdienstalter der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, vom 30. Dezember 1918 geleistet haben.

Der mündliche Teil der Prüfung beschränkt sich für solche Bewerber auf eine Revision des Unterrichts nach Vorlesung des § 9 der Prüfungsordnung mit anschließender Besprechung, in der dem Lehrer in enger Aufschluß an die vorgeschriebenen Lehrproben Gelegenheit gegeben wird, zu zeigen, in welcher Weise er pädagogische und methodische Grundsätze für seine Arbeit fruchtbar zu machen und diese durch Beispiele darzutun. Von dem genannten Vorhaben hat er hinreichende Kenntnis der im Bezirk geltenden wichtigeren Schulverordnungen nachzuweisen.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis nach dem durch § 11 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Muster.

Der Bestimmung des Erlasses vom 13. August 1914 — U III C 1897. 1 —, wonach Kriegsteilnehmern dieses und jenseit zu tunen ist, sich nach ihrer Rückkehr in den Schuldienst zunächst wieder gründlich einzuarbeiten, ist mit besonderer Aufmerksamkeit zu gedenken.

2. Die Befähigung zur endgültigen Anstellung als Volksschullehrer ist vom 1. April 1920 ab durch Bestehen einer Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer vom 13. Juli 1912 — U III C 978. 1 — und den dazu ergangenen Nachträgen darzutun. Von dem genannten Zeitpunkt ab tritt die einschlägige Verordnung des Erlasses vom 11. Januar 1911 — U II 18 285 U III (Centralblatt Seite 229) — außer Kraft.

3. Für die Prüfung von Schulamtsbewerberinnen ist in der Regel eine Lehrerin öffentlicher Unterrichtsanstalten des Bezirkes als drittes Mitglied des Prüfungsausschusses (§ 2 der Prüfungsordnung) zu berufen.

4. Bei der Bildung des Prüfungsausschusses für Lehrer und Lehrerinnen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß als dritte Mitglieder Persönlichkeiten bestellt werden, die sich in der Arbeit an der Volksschule schon länger Zeit bewährt haben.

Sie sind im Vereinbaren mit dem zuständigen Bezirkslehrerrat auszuwählen, sofern ein solcher besteht und den Voraussetzungen des Erlasses vom 5. April 1919 — U III C 1623 — entspricht.

Ihre Zahl ist so zu bemessen und die Auswahl nach Möglichkeit so zu treffen, daß die bei den einzelnen Prüfungen betätigten dritten Mitglieder keine oder nur kurze Wege zum Prüfungsort zurückzulegen haben.

5. Die Aufgabe für die schriftliche Hausarbeit (§ 7 der Prüfungsordnung) soll möglichst individuell gewählt werden; sie soll die Eigenart der jeweiligen Verhältnisse und der Umgebung berücksichtigen, innerhalb deren sich die unterrichtliche und erzieherische Tätigkeit des Lehrers (der Lehrerin) vollzieht. Sie kann auch in einem Bericht des Prüflings über einen besonders wichtigen Teil seiner unterrichtlichen oder erzieherischen Arbeit an den ihm unterrichteten Kindern bestehen.

6. Nach vorher gelangten Mitteilungen scheint der wissenschaftliche Teil der Prüfung (§ 10 der Prüfungsordnung) noch immer nicht überall im Sinne der Prüfungsordnung oder der dazu ergangenen Verfügungen abgehalten zu werden.

Als Ersatzbehelf ist einem Verfahren entgegenzutreten, aus der Prüfung für die endgültige Anstellung eine Art Wiederholung der Seminarabschlussprüfung zu machen. Es handelt sich nicht darum, legt nochmals festzusetzen, ob und in welchem Umfang der Lehrer das für seinen Beruf erforderliche Sachwissen beherrscht. Die Prüfung soll vielmehr dazu dienen, von der endgültigen Anstellung des Lehrers (der Lehrerin) über sein (ihre) Unterrichtsverfahren und überhaupt über seine (ihre) praktische Arbeit ein sicheres Urteil zu gewinnen.

Unverfäglich auch für die wissenschaftliche Prüfung ist daher ihre innere Verknüpfung mit der vorausgegangenen praktischen Prüfung, mit der schriftlichen Hausarbeit, mit den besonderen Verhältnissen der Schule sowie mit den Beobachtungen über das Verhalten der Schulkinder während der Lektionen, über die ausliegenden Texte und ähnlichen Bücher.

Demgemäß hat sich auch die Prüfung in der Methodik nur auf die Bücher zu erstrecken, die den Gegenstand der praktischen Prüfung gebildet haben, weil nur dadurch die Bezugnahme auf die Unterrichtspraxis des Lehrers gewährleistet wird.

7. Die Bestimmungen zu 1 sowie zu 4 bis 6 treten sofort in Kraft.

Berlin, den 18. April 1919.

U III C 22 1138

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

II. Personalmeldungen.

1. **Schulaufsicht.** Geheimer Regierungs- und Schulrat Köhler ist am 12. Mai d. J. gestorben. Seminarlehrer Werner in Rosenburg O.-S. ist der Regierung als schultechnischer Hilfsarbeiter überwiesen worden. Kreis Schulinspektor Neumann in Lublinz ist vom 1. Mai 1919 ab in gleicher Eigenschaft in den Schulaufsichtsbezirk Beuthen III versetzt worden; die Vertretung des Bezirks Lublinz II ist dem Schulrat Dr. Wolter in Lublinz übertragen worden. Dem Kreis Schulinspektor Dr. Northoff in Beuthen ist vom 1. Juli d. J. ab die Verwaltung des Schulaufsichtsbezirks Beuthen I endgültig übertragen worden.

2. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs-termin.
Einwärtig sind angestellt:				
Thomalla, Auri	Domb	Domb	Lehrerin	1. 1. 1919
Gottig, Hans	Kreischlebe	Podret	"	1. 3. 1919
Simon, Franz	Karuschowitz	Karuschowitz	"	1. 4. 1919
Wlach, Joseph	Friedrichsdorf	Karuschowitz	"	"
Bogants, Ernst	Bodewitz	Bodewitz	"	"
Schalast, Paul	Hömergrube	Hömergrube	"	"
Milo, Janna	Guhrau	Guhrau	"	"
Dosmann, Paul	Roßrau	Roßrau	"	1. 5. 1919
Stechut, Franz	Petershofen	Petershofen	"	"
Polaczek, Konstantin	Lublinz	Lublinz	"	"
Grunde, Albert	Himmelsitz	Himmelsitz	"	"
Mnich, Georg	Raflo	Raflo	"	"
Streibel, Karl	Zuffen	Roßrau	"	15. 5. 1919
Grzybnyel, Marie	Karuschowitz	Karuschowitz	Lehrerin	1. 4. 1919
Walgurn, Maria	Gägnitz	Gägnitz	"	"
Kelbier, Hildegard	Czermitz	Czermitz	"	"
Wetlich, Klara	Zuffen	Zuffen	"	"
Wicharz, Anna	Mies-Dassowitz	Mies-Dassowitz	"	1. 5. 1919
Jesek, Anna	Urbanowitz	Urbanowitz	"	"
Kurche, Anna	Neudorf	Neudorf	Techn. Lehrerin	1. 4. 1919
Sobawa, Elisabeth	Waldschicht	Waldschicht	"	"

Endgültig sind angestellt:

Benjath, Oskar	Paurabütte	Paurabütte	Lehrerin	1. 10. 1918
Jann, Rudolf	Badland	Grunditz	"	1. 12. 1918
Kühn, Georg	Ziemanowitz	Ziemanowitz	"	1. 1. 1919
Wachill, Paul	Ziemanowitz	Ziemanowitz	"	"
Wiesner, Artur	Byzostowitz	Byzostowitz	"	"
Koßner, Johann	Paurabütte	Paurabütte	"	"
Gleich, Friedrich	Witkowo	Witkowo	"	"
Veppin, Heinrich	Grane	Grane	"	"
Dalske, Franz	Antonienhütte	Antonienhütte	"	1. 2. 1919
Hosner, Mari	Painke	Painke	"	"
Schäpfer, Alfred	Solarvia	Solarvia	"	1. 3. 1919
Cyfl, Erich	Vudgerstal	Vudgerstal	"	1. 4. 1919
Krause, Joseph	Guhrau	Kattowitz	"	"
Abianel, Georg	Neudorf	Neudorf	"	"
Wjutz, Gottfried	Wynslowitz	Wynslowitz	"	"
Meißner, Rudolf	Wojchczyn	Wojchczyn	"	"
Doffmann, Alfred	Giersdorf	Giersdorf	"	"
Kudlich, Emanuel	Markersdorf	Markersdorf	"	"
Saché, Mari	Zimsdorf	Zimsdorf	"	"
Reiserer, Karl	Jabarze	Jabarze	"	"
Scholz, Franz	Gägnitz-Jabarze	Gleinitz	"	"
Wichert, Alfons	Hil. Koppelan	Hil. Koppelan	"	"
Ghadura, Thomas	Wiese	Wiese	"	"
Wiska, Paul	Jaldine	Jaldine	"	"
Schmann, Hans	Dombrowitz	Gleinitz	"	"
Stadny, Walter	Muschowitz	Muschowitz	"	"
Müller, Georg	Golassowitz	Golassowitz	"	"
Ungner, Anton	Pichow	Pichow	"	"
Sabotta, Joseph	Goslawitz	Goslawitz	"	"
Simon, Ewald	Wogsdorf	Wogsdorf	"	"
Wamsela, Hermann	Wortartowitz	Wortartowitz	"	"

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs- termin.
Jädel, Max	Kostom	Kostom	Lehrerstelle	1. 4. 1919.
Kogit, Kurt	Baruschowitz	Baruschowitz	"	"
Miliger, Franz	Alt-Budowitz	Alt-Budowitz	"	"
Domagala, Georg	Bittow	Bittow	"	"
Placzek, Hubert	Klein-Darlowitz	Klein-Darlowitz	"	"
Wichala, Anton	Radun	Radun	"	"
Hofker, Alfons	Gieschewald	Gieschewald	"	"
Chwalentz, Florian	Gieschewald	Gieschewald	"	"
Sehebert, Johann	Bittow	Bittow	"	"
Weyna, Joseph	Przelaita	Przelaita	"	"
Popiug, Cesar	Michtersdorf	Glemitz	"	"
Womda, Emil	Lehorze	Glemitz	"	"
Wenzel, Theophil	Radzionkau	Radzionkau	"	"
Wudko, Walter	Radzionkau	Radzionkau	"	"
Jaron, Alois	Eichenau	Eichenau	"	"
Piontkowicz, Max	Kaurahütte	Kaurahütte	"	"
Wanitz, Albert	Brangow	Brangow	"	"
Wawel, August	Brzonskowitz	Brzonskowitz	"	"
Zachmann, Alfred	Nischischacht	Nischischacht	"	"
Wada, Heinrich	Kaurahütte	Kaurahütte	"	"
Miederichs, Johannes	Czermitz	Czermitz	"	"
Wiemers, Wilhelm	Palenzerhölde	Palenzerhölde	"	"
Wojcik, Carl	Palenze	Palenze	"	"
Wroczynski, Karol	Domb	Dattowitz	"	"
Wirth, Heinrich	Bielichowitz	Bielichowitz	"	"
Wetula, Wilhelm	Janow	Janow	"	"
Wenzel, Paul	Janow	Janow	"	"
Wendel, Alois	Trzegow	Trzegow	"	"
Wieder, Georg	Wattowitz	Wattowitz	"	"
Witt, Karl	Charbitzgrube	Charbitzgrube	"	"
Wrobert, Kurt	Vogel	Vogel	"	"
Schmitt, Johann	Trischelwitz	Trischelwitz	"	"
Wawel, Alfons	Agoin	Agoin	"	"
Wätmer, Ulrich	Wieggersdorf	Wieggersdorf	"	"
Wallek, Paul	Wludort	Wludort	"	"
Wunderke, Alfons	Gzulow	Gzulow	"	"
Wissner, Fritz	Wienwalde	Wienwalde	"	15. 4. 1919.
Wagner, Max	Witberan	Witberan	"	"
Wagner, Georg	Zburgsfolome	Königschütte	"	"
Wimmermann, Joseph	Wogutshüg	Wattowitz	"	16. 4. 1919.
Worlich, Fritz	Wusthüt	"	"	"
Wormsler, Friedrich	Edguth v. Wroclaw	"	"	"
Wroczynski, Wilhelm	Wroch-Patschu	"	"	"
Wozniak, Joseph	Winalsdorf	"	"	"
Wolke, Eric	Dobrau	Wittstadt	"	"
Wydans, Rudolf	Baruschowitz	Wittlau	"	20. 4. 1919.
Weyer, Julius	Bielichowitz	Bielichowitz	Rektorstelle	1. 5. 1919.
Wonski, Johann	Wien-Zein	Trischowitz	Lehrerstelle	"
Wolke, Hugo	Windenburg	Dattowitz	"	"
Wosert, Hugo	Wendzin	Dattowitz	"	"
Wostel, Johannes	Wiler	Boerdschütz	"	"
Wrascher, Hermann	Wahlz.	Wattowitz	"	"
Wschelz, Fritz	Deutsch-Wulzig	Wundschütz	"	"
Wünschmann, Wilhelm	Wudschob	Wudschob	"	"
Wunderer, Gustav	Wulshua	Braslawitz	Erste Lehrerstelle, verb. mit dem Nachnamen	"
Wojak, August	Brune	Braslawitz	Lehrerstelle	"
Wobnit, Emil	Dielitz	Baranowen	"	"
Wrobel, Johannes	Barockan	Barockan	"	"
Womronel, Paul	Bielichowitz	Wachowitz	Einschleherstelle	"
Wurche, Wilhelm	Wipin	Wipin	Lehrerstelle	"
Waron, Max	Zeitschlawitz	Zeitsch-Wulzig	"	15. 5. 1919.
Wenz, Johannes	Widowiz	Kirchoben	Einschleherstelle	"
Werschner, Richard	Dorotheendorf	Windenburg	Rektorstelle	"
Wojowski, Stanislaus	Wogutshüg	Dattowitz	Lehrerstelle	1. 7. 1919.
Wronk, Cesar	Wozel	Königschütte	"	"
Wscharschel, Alfred	Wrieg	Wusthüt	Rektorstelle	"
Worath, Johann	Windenburg	Windenburg	"	1. 10. 1919.
Wojta, Emil	Wschlawitz	Wschlawitz	Lehrerstelle	10. 2. 1919.

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs- termin.
Leuchtenberger geb. Wagner, Marie	Königshütte	Königshütte	Lehrerinstelle	1. 4. 1919.
Profi, Elfriede	Königshütte	Königshütte	"	"
Myriel, Marija	Groß-Gehm	Groß-Gehm	"	"
Nowak, Elisabeth	Groß-Gehm	Groß-Gehm	"	"
Bembenek, Alma	Pischow	Pischow	"	"
Schilder, Elisabeth	Gieschewald	Gieschewald	"	"
Kempa, Monika	Bittkow	Bittkow	"	"
Przelozenski, Gertrud	Gleiwitz	Gleiwitz	"	"
Wygash, Veronika	Siemianowitz	Siemianowitz	"	"
Schitting, Maria	Myslowitz	Myslowitz	"	"
Niedziella, Beria	Niedzichacht	Niedzichacht	"	"
Bresla, Alara	Plawniowitz	Plawniowitz	"	"
Machnik, Olga	Gzlow	Gzlow	"	1. 5. 1919.
Geron, Anna	Lipine	Lipine	Techn. Lehrerinstelle	1. 4. 1919.
Schmann, Josefine	Koschjzn	Boquitschütz	"	16. 4. 1919.

3. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Schnober, Joseph in Gollawitz, Kr. Pleß	am 29. 3. 1919.
Snagy, Johann in Schumm, Kr. Rosenbergr.	1. 4. 1919.
Rothe, Karl in Groß-Pransjen, Kr. Neustadt	7.

4. **Berufungen in den Ruhestand:** Lehrer Joseph Chylla in Chorzow zum 1. April 1919, Lehrer Johann Balloisckel in Paulsdorf zum 1. April 1919, Lehrer Joseph Ler in Ludwig zum 1. Juli 1919, Rektor Friedrich Scholz in Laurahütte zum 1. Juli 1919, Lehrer Adam Pinf in Hindenburg zum 1. Oktober 1919.

5. **Entlassungen auf eigenen Antrag:** Lehrer Georg Kahler in Kattowitz am 31. Dezember 1918 nach Berlin-Schöneberg, Lehrer Bernhard Brunschwitz in Piellahütte am 31. März 1919 als Präparandenlehrer nach Neufahrn, Lehrer Erich Geisler in Piellahütte am 31. März 1919 nach Brzeg, Lehrer Viktor Halbig in Gleiwitz am 31. März 1919 an das Städtische Lyzeum in Gleiwitz, Lehrer Richard Galama in Klein-Kottorz am 30. April 1919, Lehrer Richard Bawrzinet in Oppeln am 30. April 1919 nach Breslau, Lehrer Joseph Dinter in Gzlow-Friedland am 30. April 1919 nach Schlanen, Kreis Glatz, Lehrer Franz Enfelein in Gogolin am 1. Juni 1919 nach Thomastisch, Kreis Ohlau, Lehrer Robert Rabus in Gzladnan nach Sterzendorf, Kreis Namslau, Lehrerin Helene Skowronek in Neudorf am 31. März 1919, Lehrerin Bally Eichon in Gleiwitz am 31. März 1919 an das Städtische Lyzeum in Gleiwitz, Lehrerin Maria Rubin in Hohenlohehütte am 30. April 1919, Lehrerin Helene Tise in Neustadt am 30. April 1919, technische Lehrerin Elisabeth Reimsfeld in Gieschewald am 31. März 1919, technische Lehrerin Gertrud Heinrich in Słupna am 15. April 1919, Lehrerin Hedwig Gzchopad in Biomarchhütte am 30. Juni 1919.

6. **Todesfälle:** Lehrer Theodor Sobawa in Siemianowitz am 15. April 1919.

Für das Vaterland sind gestorben die Lehrer Erich Regel aus Pieze, Johann Stephan aus Zembowitz.

III. Nichtamtlicher Teil.

An der hiesigen Hilsschule (Schule für schwachbegabte Kinder) ist die

Rektorstelle

balb zu besetzen. Bewerber, welche die Rektorats- und Hilsschullehrerprüfung abgelegt haben, wollen Bewerbungsgesuch mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum 30. Mai 1919 an uns einreichen. Befolgung nach dem Lehrerbefolgungsgesetz. Mit der Stelle ist eine Amtszulage von 1500 \mathcal{M} verbunden, auch werden Ortszulagen je nach dem Dienstalter von 300 bis 875 \mathcal{M} gewährt.

Kattowitz, den 6. Mai 1919.

Der Magistrat.

An unserer katholischen Städtischen Schule ist am 1. Juli d. J. eine Lehrerin zu besetzen. Grundgehalt, Feuerungs- und Alterszulagen nach Normaltabelle. Bewerbungen mit Gesundheitsattest erbitten wir bis 30. d. M. Hies, den 12. Mai 1919.

Der Magistrat. Wiczorek.

An der hiesigen Hilsschule (Schule für schwachbegabte Kinder) ist eine

Lehrerinnenstelle

zu besetzen. Dienstvermögen nach dem Lehrerbefolgungsgesetz. Ortszulagen vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung zum Grundgehalt 300 \mathcal{M} , zur ersten Alterszulage 100 \mathcal{M} , zur zweiten 10 \mathcal{M} mehr, insgesamt 410 \mathcal{M} . Amtszulage 150 \mathcal{M} . Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften alsbald erbeten. Bevorzugt werden Bewerberinnen, die die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Schulvorstand Schwientochlowitz.

Nach langem schwerem Leiden verschied am Sonnabend, den 2. Mai, nachmittags 1/2 2 Uhr, versehen mit den Sacramenten unserer hl. Kirche, unser lieber einziger Sohn und Bruder, mein inniggeliebter Bräutigam

der Lehrer

Franz Skoczylas

im blühenden Alter von 26 Jahren.

Dies zeigen mit der Bitte um stille Teilnahme selbstbetitelt an
Kotjanawitz, Audaba,
den 4. Mai 1919.

Eltern, Schwestern

und ihre antwortliche Braut

Maria Maishulla.

An der hiesigen katholischen Volkshochschule sind

Lehrerstellen

zu besetzen. Dienstverhältnis nach dem Lehrerbildungsgegesetz, Monatsentlohnung Klasse D, Ortszulagen 200 *M* zum Grundgehalt und je 100 *M* zu den ersten vier Alterszulagen. Bedingung: 2. Lehrprüfung, Kenntnisse der polnischen Sprache in Wort und Schrift, Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes in oberen Klassenstufen. Bewerbungen an den Unterzeichneten.

Rehbeul, den 29. April 1919.

Der Schulverbandsvorsitzende
Balder.

In mehreren Volkshochschulen sind als bald
2 katholische Lehrerstellen
und **1 evangel. Lehrerstelle**
zu besetzen.

Besagten werden 2. katholische Lehrer oder Lehrerinnen zur Vertretung für sofort gesucht.

Monatsentlohnung 350 *M*, Ortszulagen bis 700 *M*.

Bewerber, die polnischen Unterricht erteilen können, wollen darauf hinweisen. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sofort erbeten.

Wylowitz, den 5. Mai 1919.

Der Magistrat.

An den katholischen Volkshochschulen in Brynow und Kattowitzgebilde sind je
eine Lehrerstelle

alsbald zu besetzen.

Neben dem gesetzlichen Einkommen werden Ortszulagen bis 700 *M* gewährt. Meldungen von Bewerbern, welche der polnischen Sprache mächtig sind, mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind an den Unterzeichneten zu richten.

Brynow, Kreis Kattowitz,

den 29. April 1919.

Der Schulverbandsvorsitzer.

An einer unserer Simultanhochschulen ist eine
katholische Lehrerstelle

sofort zu besetzen. Die Beherrschung der polnischen Sprache ist erwünscht. Die Gehaltsbezüge regelt sich nach dem neuen Besoldungsgegesetz vom 25. Mai 1909. Ortszulagen von 200 bis 700 *M* werden gewährt. Bewerbungen sind bei uns alsbald einzureichen.

Wylowitz, den 15. April 1919.

Der Magistrat.

An einer unserer Simultanhochschulen ist eine
katholische Lehrerstelle

sofort vertretungsweise zu besetzen. Die Gehaltsbezüge regeln sich nach dem neuen Besoldungsgegesetz vom 25. Mai 1909. Bewerbungen sind bei uns alsbald einzureichen.

Wylowitz, den 19. April 1919.

Der Magistrat.

An der katholischen Volkshochschule zu Brzezawitz verlangt zum 1. Juli 1919

eine Lehrerinstelle

zur Besetzung. Bewerberin muß der polnischen Sprache mächtig sein. Dienstverhältnis nach dem Lehrerbildungsgegesetz. Ortszulagen bei Lehrerinnen bis 110 *M* jährlich. Bewerbungsgeluche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 8. Mai d. J. auf dem Dienstwege an die KreisSchulinspektion Bruchm D. S. II einzureichen.

Brzezawitz, den 11. April 1919.

Der Schulverbandsvorsitzer.

Kruppa.

An der evangelischen Volkshochschule in Bismardhütte D. S. sind

zwei Lehrerstellen

zu besetzen.

Zur Besetzung wird voranschichtlich eine jährliche Ortszulage stufenweise bis zu 700 *M* gezahlt. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften erbeten.

Bevorzugt werden Lehrer, die das Orchesterspiel beherrschen.

Der Vorsitzende der Schuldeputation in Bismardhütte.

Zuhrmann, Bürgermeister.

An der katholischen Volkshochschule in Klodnik, Kreis Cosel, ist eine

Lehrerstelle

zu besetzen. Das Dienstverhältnis regelt sich nach dem Lehrerbildungsgegesetz. Bewerbungsgeluche sind an die KreisSchulinspektion I in Cosel bis zum 30. Mai 1919 zu richten.

Bekanntmachung.

An der hiesigen 12klassigen kath. Volkshochschule ist alsbald

eine Lehrerstelle

zu besetzen.

Das Einkommen regelt sich nach dem bestehenden Lehrerbildungsgegesetz. Meldungen sind umgehend an den unterzeichneten Magistrat einzureichen.
Grapph, den 6. Mai 1919.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In mehreren Volkshochschulen sind

1 Lehrerstelle

und an der Hülfschule

2 Lehrerstellen

sofort zu besetzen. Die Lehrpersonen der Hülfschule müssen die Hilfskassenlehrprüfung abgelegt haben. Neben dem Einkommen nach dem Lehrerbildungsgegesetz werden Ortszulagen bis zu 700 *M* jährlich gewährt. Für die Hülfschullehrerstellen wird außerdem noch eine jährliche Zulage von 200 *M* gewährt.

Bewerbungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis 20. Mai 1919 an die KreisSchulinspektion Bruchm D. S. III, kurzzeitig in Lubitz, zu richten. Bewerber, die der polnischen Sprache mächtig sind, erhalten den Vorzug.

Wylowitz, den 8. Mai 1919.

Der Schulverbandsvorsitzende.

N. W. Schmidt.

Druck: H. Pöhlgen, Buchhandlung, Berlin SW 68, und Otto Kiefer, Druckverlag, Oberrieder-Bruch 0.94 (Waden).

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Heinrich Handels Verlag, Breslau — Druck: Otto Gutsmann, Breslau.